

Motion

Trisomie 21 (Down Syndrom) auf die Liste der Geburtsgebrechen eingereicht von Ständerat Roberto Zanetti, Mittwoch, 18. September 2013

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend dafür zu sorgen, dass Trisomie 21 (Down Syndrom) auf der Liste der Geburtsgebrechen gem. Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (GgV / SR 831.232.21) aufgeführt wird.

Begründung:

Trisomie 21 figuriert nicht auf der Liste der Geburtsgebrechen gemäss GgV (SR 831.232.21). Dies erstaunt und ist nicht nachvollziehbar.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG / SR 830.1) ist eine Krankheit "jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat".

Gemäss Abs. 2 des genannten Artikels gelten als Geburtsgebrechen diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Trisomie 21 eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit darstellt, medizinische Untersuchungen erfordert und/oder künftig eine (Teil-)Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben wird. Weiter ist unbestritten, dass Trisomie 21 bei vollendeter Geburt besteht. Trisomie 21 erfüllt demnach alle Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Geburtsgebrechen gemäss entsprechender Verordnung.

Neben dieser eher formalistischen Sichtweise gilt es, auch eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung anzustellen.

Aufgrund neuerer pränataler Diagnosemethoden lässt sich Trisomie 21 während der Schwangerschaft diagnostizieren. Dies hat dann wohl auch dazu geführt, dass Geburten von Kindern mit Trisomie 21 massiv zurückgegangen sind (offenbar gehen Schätzungen von einem Rückgang von bis zu 90% aus!). Viele Eltern entscheiden sich aus nachvollziehbaren und zu respektierenden Gründen für einen Abbruch einer Schwangerschaft.

Daneben gibt es aber Eltern, die bewusst auf entsprechende pränatale Abklärungen verzichten oder sich trotz Trisomie 21-Diagnose bewusst für die Geburt des Kindes entscheiden.

Diese Eltern haben Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung und Solidarität, die über das Deklamatorische hinausgeht. Ein erster Schritt zu tätiger Solidarität kann die Anerkennung von Trisomie 21 als Geburtsgebrechen sein.

Mit der Anerkennung von Trisomie 21 als Geburtsgebrechen werden nicht automatisch Ansprüche gegenüber der IV ausgelöst. Es wird lediglich gewissermassen die Beweislast für die Auslösung von Leistungen der IV umgekehrt.

Dies müssen uns Menschen mit Trisomie 21 und ihre Eltern wert sein.